

Zuständigkeiten in der Bau- und Bodendenkmalpflege in Nordrhein-Westfalen

Untere Denkmalbehörde

396 Städte und Gemeinden

- Entscheiden in allen Angelegenheiten, die das Denkmal betreffen
- Stellen Denkmäler unter Schutz
- Geben die Erlaubnis zur Instandsetzung, zur baulichen Veränderung und zum Abbruch des Denkmals
- Stellen Bescheinigungen für Steuervergünstigungen aus

Obere Denkmalbehörde

27 Kreise für die kreisangehörigen Städte und Gemeinden und 5 Bezirksregierungen für die kreisfreien Städte

- Führen die Aufsicht über die Unteren Denkmalbehörden
- Die Kreise beraten die Gemeinden ohne Bauaufsicht

- Die Bezirksregierungen entscheiden bei Objekten im Eigentum oder in Nutzung des Landes oder des Bundes über die Unterschutzstellung und geben die Erlaubnis zur Instandsetzung, Veränderung oder zum Abbruch eines Denkmals.

Oberste Denkmalbehörde

Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen

- Führt die Aufsicht über die Oberen und Unteren Denkmalbehörden
- Vermittelt und entscheidet, wenn die Denkmalpflegeämter im Dissens mit der Denkmalbehörde von ihrem Anrufungsrecht Gebrauch machen

Denkmalpflegeämter der Landschaftsverbände (LVR und LWL)*

- Wirken fachlich an den Entscheidungen der Denkmalbehörden mit
- Beraten die Gemeinden und Kreise in allen Angelegenheiten der Denkmalpflege und erstellen weisungsungebunden Gutachten
- Erforschen die Denkmäler wissenschaftlich und veröffentlichen die Ergebnisse
- Überprüfen kontinuierlich Methodik und Praxis der Denkmalpflege und passen diese neuen Erkenntnissen an
- Überwachen Maßnahmen der Konservierung und Restaurierung, beraten diese Maßnahmen und nehmen exemplarisch selbst Restaurierungen vor
- Nehmen die Interessen der Denkmalpflege bei Planungen (z. B. Bauleitplanungen, Planfeststellungsverfahren) als Träger öffentlicher Belange wahr
- Beraten bei Vorbereitungen von Satzungen zur Erhaltung und Gestaltung von Denkmälern

* Anstelle des Landschaftsverbandes Rheinland nimmt die Stadt Köln für ihr Gebiet die Aufgaben der Bodendenkmalpflege wahr (gemäß § 22, Abs. 5 DschG NRW).